



Treffpunkt Kirchenmusik

Kirchenchöre – Recht und Finanzen

04.03. 2017 - Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Bischöfliche Finanzkammer

Bischöfliches Rechtsamt

Rechtliche Einordnung I

Ab 1869: Gründung der ersten Cäcilienvereine

1948: Umfassende Neuregelung des Kirchenmusikwesens im Bistum durch Bischof Dr. Joseph Wendel:

- ⇒ Kirchenchöre sind Glied der Pfarrgemeinde
- ⇒ Gründung erfolgt durch den Pfarrer
- ⇒ Vorstand sind Pfarrer, Chorleiter und Obmann
- ⇒ Ausstattung (Noten, Instrumente etc.) ist Kircheneigentum
- ⇒ Eigene Kasse, die bei Auflösung an die Kirchenstiftung fällt („Sondervermögen“)
- ⇒ Auflösung nur durch Bischöfliches Ordinariat

Rechtliche Einordnung II

1978: Neuregelung durch Bischof Dr. Friedrich Wetter:
Ordnung für die Katholischen Kirchenchöre im Bistum Speyer
(OVB 1978, S. 185 ff)

⇒ § 1: Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde

⇒ § 12: Gründung erfolgt durch Kirchengemeinde, Auflösung durch
Chorversammlung

⇒ § 11: Ausstattung (Noten, Instrumente etc.) ist Kircheneigentum

⇒ § 8 Abs. 5: Eigene Kasse, über die der Kirchenverwaltung (heute
Verwaltungsrat) zu berichten ist („Sondervermögen“)

Rechtliche Einordnung III

1990: Neuregelung durch Bischof Dr. Anton Schlembach:
Grundordnung für die Kath. Kirchenordnung im Bistum Speyer und
Satzung für die Kirchenchöre im Bistum Speyer (OVB 1990, S. 354 ff)

Grundordnung:

- ⇒ I: Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde
- ⇒ II: Gründung erfolgt durch Kirchengemeinde

Satzung:

- ⇒ § 11: Ausstattung (Noten, Instrumente etc.) ist Kircheneigentum („Sondervermögen“) und fällt bei Auflösung an Kirchengemeinde zurück
- ⇒ § 8 Abs. 5: Eigene Kasse, über die dem Verwaltungsrat zu berichten ist

Rechtliche Einordnung IV

Einrichtung ist definiert als:

- nicht-rechtsfähiger,
- abgegrenzter Teilbereich
- innerhalb des jeweiligen Rechtsträgers Kirchengemeinde
(Rundschreiben des Generalvikars vom 01.03.2016)

⇒ Fortführung des allg. Begriffs der „öffentlichen Einrichtung“ für den kirchlichen Bereich

Rechtliche Einordnung V:

Ergebnis:

- ⇒ Seit mind. 70 Jahren durchgängige und stets bestätigte bischöfliche Rechtssetzung, die die Kirchenchöre als Einrichtungen der Kirchengemeinde festlegt.
- ⇒ Durch Gemeindepastoral 2015 sind an dieser Rechtslage keine Änderungen eingetreten.
- ⇒ Faktische Wirkungen aufgrund der größeren Kirchengemeinden.

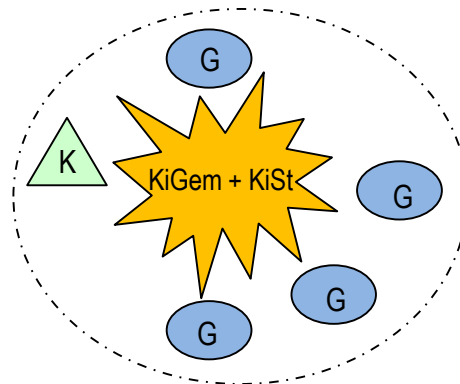
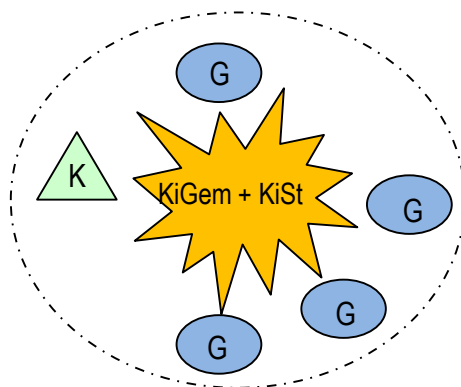
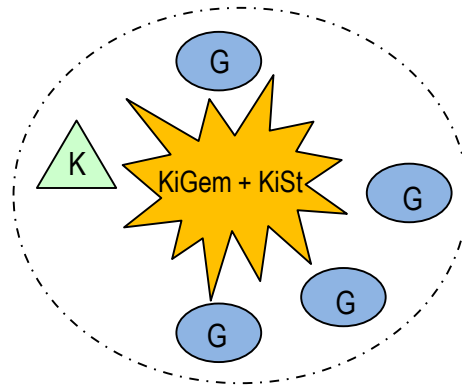
Kontext I:

Kirchengemeinden sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind dem kirchlichen, insbesondere diözesanen Recht, unterworfen. Daneben gelten auch die staatlichen Rechtsetzungen einschließlich des staatlichen Steuerrechts.

Letzteres betrifft vor allem das **Umsatzsteuerrecht**, dessen Aufgriffsgrenzen durch die neuen großen Kirchengemeinden eher erreicht werden. Ferner betrifft dies in hohem Maße das **Spendenwesen**.

Kontext II – Situation bis 31.12.2015

KiGem = Kirchengemeinde
KiSti = Kirchenstiftung
K = KiTa
G = Gruppe z. B. Chor

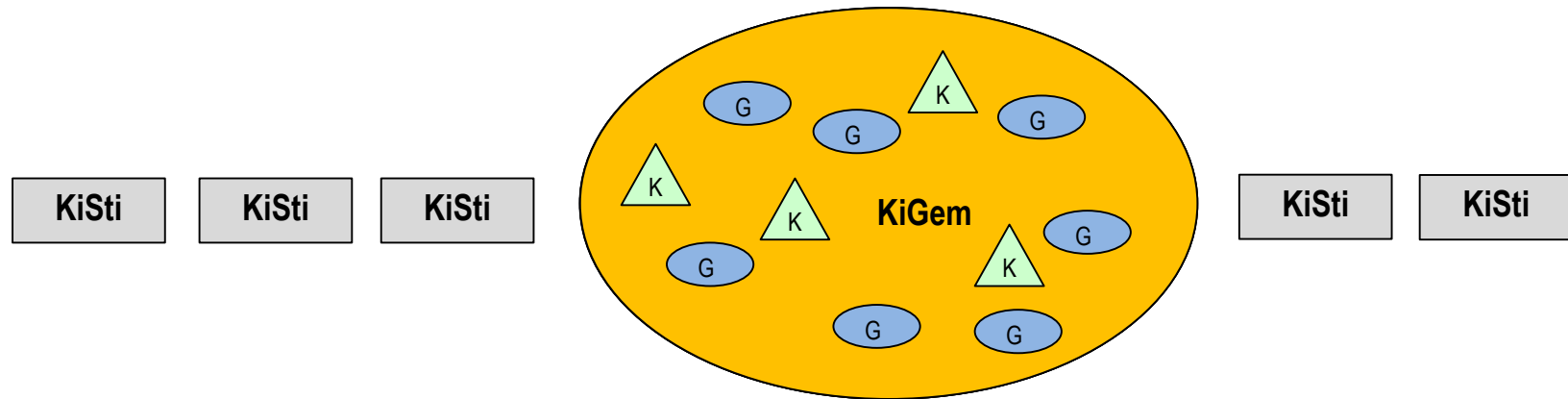


Probleme:

1. KiGem und KiSti, also rechtlich selbständige Körperschaften, wurden fälschlich ohne Differenzierung voneinander gebucht, haben gemeinsame Bankkonten etc.
2. Gruppen und KiTa's, die rechtlich Einrichtungen der Kirchengemeinde sind, wurden fälschlich als selbständig betrachtet und völlig eigenständig verwaltet, obwohl sie haushalterisch und steuerlich gemeinsam mit der Kirchengemeinde betrachtet werden müssen.

Kontext III – Organisation ab 01.01.2016

KiGem = Kirchengemeinde
KiSti = Kirchenstiftung
K = KiTa
G = Gruppe z. B. Chor

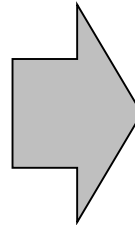


1. Vollständige Buchhaltung der KiGem einschließlich aller Gruppen und der Kita's, so dass rechtliche und steuerliche Anforderungen erfüllt sind.
2. Trennung von KiGem und KiSt in eigenständige Körperschaften mit eigener Buchhaltung.

Kontext IV – Steuern

Durch Zusammenlegung auf Ebene der KiGem mehr Vorgänge, die u. U. der Steuer unterliegen als bisher, vor allem, da Wertgrenzen überschritten werden. Gleichartige Betätigungen werden im Allgemeinen zusammengefasst!

Hoheitlicher Bereich einschließlich
Vermögensverwaltung



Steuerfrei

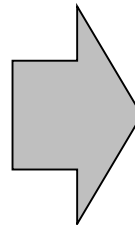
z. B. Kirchensteuern, Ortskirchensteuer, Mieterträge und Zinsen

Steuerbar (bei Überschreiten von bestimmten Grenzen)

z. B. Erlöse aus Bewirtung (Feste!), Kerzenverkauf, Schriftenverkauf, entgeltliche Konzerte, Verkäufe anderer Art etc.

- Dadurch Notwendigkeit buchhalterisch sog. „**Betriebe gewerblicher Art**“ zu bilden (BGA) sowohl bei KiGem als auch KiSt.
- Betroffen ist im Wesentlichen die Umsatzsteuer (quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung etc.), Körperschaftssteuer und andere Steuern werden seltener anfallen.
- Hierfür ist **zeitnahe** Buchhaltung mit **allen Gruppen** notwendig!

Wirtschaftlicher Bereich



Kontext V: Problemanzeigen

Kirchenchöre nehmen grds. hoheitliche Aufgaben wahr, sofern sie allein dem Gottesdienst dienen. Der Begriff des Gottesdienstes ist weit auszulegen und nicht z.B. auf die sonntägliche Eucharistiefeier beschränkt.

⇒ Bei allgemeinen Konzerten können sie zu „Betrieben gewerblicher Art“ (BgA) werden und die Kirchengemeinde als deren Träger unterfällt der Umsatzsteuer.

Kontext VI: Problemanzeigen

Kirchengemeinden sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts an sich *per se* gemeinnützig.

Gemeinnützig heißt: **Selbstlose Förderung der Allgemeinheit**

- ⇒ Zuwendungen an eigene Mitglieder sind nur in sehr beschränktem Maß zulässig (Faustformel: 40,- € p.a. und Mitglied).
- ⇒ (Chor-)Veranstaltungen dürfen allenfalls untergeordnete touristische Elemente aufweisen, wenn sie aus Mitteln der Körperschaft finanziert werden (Faustformel: max. 10%), vgl. BFH Beschl. v. 12.06.2012 – I B 160/11.

Kontext VII: Problemanzeigen

Konsequenzen bei Fehlverhalten

- ⇒ Nichtabführung von Steuern oder fehlerhafte Mittelverwendung durch einzelne Einrichtungen fallen auf die Kirchengemeinde als Ganzes zurück!
- ⇒ Nachzahlungen mit Strafzahlungen möglich.
- ⇒ U.U. Gefährdung der Gemeinnützigkeit denkbar.

Sicherung des Sondervermögens I

§ 4 Abs. 2 HKRO:

Auf pfarrlicher Ebene sind Sondervermögen für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen getrennt zu bilden.

Ein solches Sondervermögen kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius ganz oder teilweise umgewidmet werden.

Sicherung des Sondervermögens II

Zweckgebundene Spenden Dritter einschließlich sogenannter „Mitgliedsbeiträge“, die letztlich als Spenden zu werten sind, sind dem Zugriff des Verwaltungsrates aufgrund der Zweckbindung entzogen.

Exkurs I

- Vereinsgründung statt Verbleib bei der Kirchengemeinde - Eine echte Alternative?

Ausgangspunkt: Zivilrecht

Jedermann steht das Grundrecht zu, Vereinigungen zu bilden (Art. 9 GG, u.U. i.V.m. Art 2 Abs. 1 GG).

- ⇒ Eingetragener Verein (e.V.) mit voller Rechtspersönlichkeit
- ⇒ Nicht eingetragener Verein mit gewissen Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit
- ⇒ § 56 BGB eine Mindestanzahl 7 Personen

Exkurs II

Rechtsfolgen für Sondervermögen/Einrichtung der Kirchengemeinde:

- ⇒ Es entsteht ein völlig neuer Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb der Kirchengemeinde ohne rechtliche Verbindung.
- ⇒ Einrichtung/Sondervermögen der KiGem bleibt bestehen, da mitgliederunabhängig.
- ⇒ Vermögen verbleibt bei KiGem; „Mitnahme“ ist rechtlich Schenkung und bedarf des Beschlusses des VwR mit Genehmigung BO.
- ⇒ Einrichtung der KiGem kann bei Interesse jederzeit „wiederbelebt“ werden.

Exkurs III

Rechtsfolgen für den neuen Verein:

Verein muss sich vollständig um sich selbst kümmern, d.h.

- ⇒ eigene Buchhaltung
- ⇒ eigene sonstige Verwaltung
- ⇒ eigene Haftung
- ⇒ eigene Versicherung
- ⇒ eigenständige Auseinandersetzung mit Finanzbehörden

Exkurs IV

Rechtsfolgen für den neuen Verein:

Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit ist Sache des Vereins allein.

Rglm. legen die Finanzämter hier engere Maßstäbe an als bei öff.-rechtl. Körperschaften. Auch schlägt wegen des insgesamt geringeren Finanzvolumens eine Mittelfehlverwendung schneller auf den Verein durch und kann leichter zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Exkurs V

Rechtsfolgen für den neuen Verein:

Verein ist ohne Anerkennung durch den Ortsordinarius nicht kirchlich, d.h.

- ⇒ keine kirchliche Bezeichnung
- ⇒ keine Geltung der Rahmenverträge der Kirche betr. GEMA etc. oder Versicherungen
- ⇒ keine automatische Gemeinnützigkeit über KiGem
- ⇒ keine kirchlichen Zuschüsse von Geld, Sachmitteln oder Personal
- ⇒ keine Mitgliedschaft in kirchlichen Dachverbänden

Exkurs VI

Rechtsfolgen für den neuen Verein:

Kirchlichkeit müsste – falls gewollt – bei BO neu beantragt werden (kirchliche Anerkennung).

Dies setzt satzungsmäßige Herstellung der bischöflichen Autorität voraus.

Exkurs VII - Überblick

	Rechtlich unselbständige Gruppe	Rechtlich selbständige Körperschaft (z. B. Verein)
Kirchlich/Gemeinnützigkeit	Ja, durch Kirchengemeinde.	Nein, nicht per se. Kirchlich nur durch bischöfliche Genehmigung und Anerkennung.
Nichtveranlagung zur Kapitalertragssteuer	Ja, über Freistellung der Kirchengemeinde.	Nein, ist zu beantragen und abhängig von kirchlich/gemeinnützig.
Aufsicht	Aufsicht BO durch Zugehörigkeit Kirchengemeinde.	Wenn kirchlich eigene Aufsicht durch BO, sonst in Abhängigkeit von Rechtsform z. B. ADD.
Buchhaltung	Teil der Buchhaltung der Kirchengemeinde z. B. als Kostenstelle.	Eigene Buchhaltung notwendig. Wird nicht von der Regionalverwaltung abgedeckt.
Finanzierung	Normales Budget der Kirchengemeinde, Spenden etc.	Mitgliedsbeiträge (bei Verein), Spenden, Zuschüsse etc.
Spendenbescheinigungen	Ja, über Kirchengemeinde.	Nur wenn als kirchlich/gemeinnützig anerkannt. Eigene Spendenbescheinigungen.

Exkurs VIII - Überblick

	Rechtlich unselbständige Gruppe	Rechtlich selbständige Körperschaft (z. B. Verein)
Verwaltung	Verwaltung durch Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, diese trifft die Entscheidungen. Ehrenamtliche haben keine Entscheidungsbefugnis, können aber gehört werden bzw. beraten.	Selbstverwaltung durch unabhängiges Gremium. Formale Anforderungen an Rechtsform (z. B. Mindestmitgliedsanzahl, Pflichtversammlungen etc.) sind einzuhalten.
Willenserklärung	Willenserklärung durch Kirchengemeinde, Kirchengemeinde wird Vertragspartei.	Willenserklärung durch Körperschaft, Körperschaft wird Vertragspartei.
Vermögen	Kein eigenes Vermögen, alle erwirtschafteten Gelder sind Eigentum der Kirchengemeinde, die diese Gelder im Rahmen der Verwendung aber für die Gruppe als Rücklage vorsehen kann (nur wenn Gewinn erwirtschaftet wurde), aber nicht dazu verpflichtet ist.	Körperschaft besitzt eigenes Vermögen und kann über dieses selber bestimmen.
Haftung	Die Kirchengemeinde haftet für die Gruppe.	Die Körperschaft selber bzw. die einzelnen Mitglieder haften selber.
Bankkonto und Gelder	Kontoinhaber ist die Kirchengemeinde.	Kontoinhaber ist die Körperschaft.
Steuern	Steuerbar auf Ebene der Kirchengemeinde mit allen anderen Einkünften und Einrichtungen. 35.000-EUR-Grenze gilt auf Kirchengemeinde-Ebene.	Eigenständiges Steuersubjekt. 35.000-EUR-Grenze gilt nur auf Ebene der Körperschaft.

Was bedeutet dies für die Buchhaltung von Kirchenchören?

1. Kirchenchor ist **Teil der Buchhaltung** der Kirchengemeinde, die von der Regionalverwaltung erstellt wird.
2. Jeder Kirchenchor wird als **eigene Kostenstelle** innerhalb der Kirchengemeinde erfasst.
3. **Wöchentlicher Bericht** mit Einzeldarstellung des Kirchenchores mit aktuellem Stand aller Ausgaben und Einnahmen.
4. Teil des **Jahresabschlusses und der Haushaltsplanung** der Kirchengemeinde auf Einzeldarstellungsebene aller Einnahmen und Ausgaben.
5. Teil der **Steuererklärungen** (Umsatzsteuer und Ertragssteuer) der Kirchengemeinde mit den steuerbaren Einnahmen/Erträgen.
6. **Kirchenchorleitung entscheidet** im Rahmen des genehmigten Haushalts selbst über Beträge bis zu jeweils 1.000 EUR.

Was bedeutet dies für die Barkassen von Kirchenchören?

1. Barkassen können auch weiterhin **direkt beim Kirchenchor** geführt werden.
2. Notwendigkeit der regelmäßigen (monatlichen) **Abgabe eines Kassenbuches** zur Eingabe in die Buchhaltung der Kirchengemeinde.
3. Derzeit Kassenbuch in der Form eines Excel-Kassenbuchs; im Laufe des Jahres vermutlich auch gleich Eingabe im Internet und automatisierte Übermittlung.

Was bedeutet dies für die Bankkonten von Kirchenchören?

1. **Überprüfung der Notwendigkeit** von „eigenen“ Bankkonten, denn die Bezahlung von Rechnungen ist auch ohne eigenes Konto über die Weiterleitung der Rechnung an das Pfarrbüro möglich.
2. **Kontoinhaber ist immer die Kirchengemeinde**
 - a) Konten müssen auf Kirchengemeinde lauten
 - b) Konten können einen Zusatz haben „wg. Kirchenchor XYZ“
3. **Kontobevollmächtigte** sind immer der Pfarrer und Mitarbeiter der Regionalverwaltung.
4. Für eine **Übergangszeit** bis zum 31.12.2019 kann auch der/dem Verantwortlichen einer kirchengemeindlichen Einrichtung Vollmacht zur Kontoberechtigung erteilt werden.

Was bedeutet dies für die Geldbestände von Kirchenchören? - Teil 1

1. Allgemein ist die **zeitnahe Verwendung** von Geldern vorgeschrieben, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.
2. Generell sind alle Gelder **Eigentum der Kirchengemeinde**, nicht des Kirchenchores im Speziellen.
3. Gelder, die von **Dritten zweckgebunden** für den Kirchenchor gespendet wurden, müssen in eine Rücklage eingestellt werden und dürfen auch nur für den Kirchenchor verwendet werden.
4. In der Eröffnungsbilanz der neuen Kirchengemeinde werden die bisherigen Bestände auf den Konten der Kirchenchöre und die eventuell schon vorhandenen gebuchten Rücklagen in eine **Rücklage für den jeweiligen Kirchenchor** gebucht und dürfen auch nur für diesen Kirchenchor verwendet werden.

Was bedeutet dies für die Geldbestände von Kirchenchören ? – Teil 2

1. Wenn am Jahresende in der gesamten Kirchengemeinde ein **Jahresüberschuss** vorliegt, werden Rücklagen gebildet, über deren Zweck und Höhe der Verwaltungsrat entscheidet (Mittel für zweckgebundene Spenden Dritter sind hiervon bereits abgezogen).
2. Wenn insgesamt ein **Verlust in der Kirchengemeinde** erwirtschaftet wird, kann der Verwaltungsrat keine Rücklagen bilden, auch wenn einzelne Kostenstellen (z. B. Kirchenchor) ein positives Ergebnis erwirtschaftet haben. Die Betrachtungsweise ist immer die gesamte Körperschaft (hier Kirchengemeinde).
3. Eine bestehende Rücklage kann nur mit Zustimmung des Generalvikars oder Bischofs von der Kirchengemeinde für einen **anderen Zweck** verwendet werden (§ 4 Abs. 2 HKRO).